

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1051 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/9-Pr.2/91

Wien, 6. März 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

295 IAB

1991 -03- 06

Parlament

zu 250 IJ

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Wilhelm Molterer und Kollegen vom 7. Jänner 1991, Nr. 250/J, betreffend Kreditsteu-
erpflicht von geförderten Agrarinvestitionskrediten, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Einnahmen aus der Kreditvertragsgebühr für geförderte Agrarin-
vestitionskredite können aufgrund der im Bereich meines Ressorts be-
stehenden Unterlagen nicht ermittelt werden, weil über diese Abgabe
keine nach verschiedenen Kreditarten getrennten Aufzeichnungen geführt
werden.

Zu 2.:

Bei der Einführung der Kreditvertragsgebühr mit 1. Juli 1977 und bei
der Novellierung des Gebührengesetzes mit 1. April 1981, mit der die
Bestimmungen über die Kreditvertragsgebühr neu gefaßt wurden, ist
wirtschaftlichen Erfordernissen insofern Rechnung getragen worden, als
verschiedene Kreditarten, die bei Erfüllung der Voraussetzungen allen
Wirtschaftszweigen bzw. Personen offenstehen, von der Gebührenpflicht
ausgenommen blieben. Der Gesetzgeber sah jedoch offenbar keine Notwen-
digkeit, bestimmten Wirtschaftszweigen in bezug auf die Kreditver-
tragsgebühr eine Sonderstellung einzuräumen.

- 2 -

Schon im Hinblick darauf ist in dem Umstand, daß für Kredite, welche zur Finanzierung von im Bereich eines Wirtschaftszweiges geförderten Maßnahmen in Anspruch genommenen werden, eine Kreditvertragsgebühr erhoben wird, keine Sinnwidrigkeit zu erblicken.

Zu 3. bis 5.:

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung und die damit verbundene, nur auf den Wohnbaubereich eingeschränkte Gebührenbefreiung gemäß § 33 TP 19 Abs. 4 Z 9 Gebührengesetz sind mit der bloß auf Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beruhenden Agrarinvestitionsförderung, die unter anderem auch landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude umfaßt, nicht vergleichbar.

Von einer Benachteiligung der Landwirtschaft kann in diesem Zusammenhang schon deswegen nicht die Rede sein, weil es auch Landwirten freisteht, für die Errichtung oder Sanierung ihrer Wohngebäude die Wohnbauförderung der Länder oder Bauspardarlehen in Anspruch zu nehmen.

In Anbetracht der dargelegten sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten sehe ich, wofür ich um Verständnis ersuche, derzeit keinen Anlaß, eine mit der Einräumung einer Sonderstellung für die Landwirtschaft verbundene Befreiung der Agrarinvestitionskredite von der Kreditvertragsgebühr in Erwägung zu ziehen.

